

II- 2503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
SOZIALE VERWALTUNG

1149 IAB

1977-06-27

B e a n t w o r t u n g  
=====

zu 1169 J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend den Stand der Verhandlungen mit der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über den Abschluß eines Sozialabkommens betreffend die Einbeziehung der Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung (1169/J)

Die Frage

1. Welches sind die Grundzüge eines Abkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein, betreffend die Einbeziehung der Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung ?

beantworte ich wie folgt:

Nach den Bestimmungen des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit unterliegen österreichische und liechtensteinische Staatsangehörige, die sich im Gebiet Österreichs gewöhnlich aufhalten und im Gebiet Liechtensteins einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen, in Liechtenstein der Beitragspflicht nach den in Liechtenstein geltenden Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Diese eingehobenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von der liechtensteinischen Arbeitslosenversicherungskasse an die Vorarlberger Gebietskrankenkasse überwiesen. Zeiten in Liechtenstein, für die Beiträge überwiesen wurden, sind auf die Anwartschaft von Arbeitslosengeld und Karenzurlaubsgeld in Österreich anzurechnen.

-2-

## Die Frage

2. Bis wann ist mit dem Wirksamwerden dieses Abkommens zu rechnen ?

beantworte ich wie folgt:

Das Zusatzabkommen wurde am 16. Mai 1977 in Wien unterzeichnet und dem Parlament zur Behandlung zugeleitet. Nach Artikel 2 Abs.2 lit.d des Zusatzabkommens treten die Bestimmungen hinsichtlich der Einbeziehung der Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

## Die Frage

3. Welches ist der Stand der Verhandlungen über den Abschluß eines Sozialabkommens mit der Schweiz, betreffend die Einbeziehung der Grenzgänger in die Arbeitslosenversicherung ?

beantworte ich wie folgt:

Hinsichtlich des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung haben am 9. November 1976 in Bern Expertengespräche stattgefunden. Unter Bedachtnahme auf das Ergebnis dieser Besprechungen wurde von der zuständigen Abteilung meines Ministeriums der Vorentwurf eines Abkommens-textes ausgearbeitet und den wichtigsten Stellen zur Stellungnahme übermittelt. Des weiteren wurden die in Aussicht genommenen Regelungen mit Vertretern der Grenzgänger anlässlich des Grenzgängertreffens am 20. März 1977 in Ostermiething erörtert. Der Vorentwurf wird derzeit auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen von der zuständigen Abteilung meines Ministeriums überarbeitet und sodann dem Schweizerischen Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Sektion für Arbeitslosenversicherung, übermittelt werden. Dieser Entwurf soll die Grundlage für weitere Verhandlungen mit der Schweiz bilden.

-3-

-3-

Die Frage

4. Wann sind die nächsten Verhandlungen geplant ?

beantworte ich wie folgt:

Im Hinblick auf die mit 1. April 1977 erfolgte Einführung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz und der damit zusammenhängenden umfangreichen administrativen Arbeiten hat die Schweizer Seite ersucht, die weiteren Verhandlungen im September/Oktober 1977 durchzuführen.

Die Frage

5. Sind Sie bereit, die Interessenvertretungen der Grenzgänger zu diesen Verhandlungen beizuziehen?

beantworte ich wie folgt:

Da die Schweizer Seite den Verhandlungen keine Interessenvertretungen beizieht, erscheint es nicht möglich, auf österreichischer Seite die Interessenvertretungen der Grenzgänger beizuziehen. Die zuständige Abteilung meines Ministeriums steht jedoch mit den Interessenvertretungen der Grenzgänger ebenso wie mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in ständiger Verbindung und wird diese vom Verlauf der Verhandlungen laufend informieren.

Die Frage

6. Bis wann ist mit dem Abschluß des neuen Sozialabkommens mit der Schweiz zu rechnen ?

beantworte ich wie folgt:

Der Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens hängt vom Fortgang der Verhandlungen sowie von der Einstellung der Schweizer Seite ab und kann daher derzeit noch nicht genannt werden.